

Satzung

§ 1

Name, Sitz und Zweck

Der am 11.02.1972 gegründete Verein führt den Namen Angelsportverein Ostalb e.V.

Der Verein hat seinen Sitz in Aalen und ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Aalen eingetragen. Der Gerichtsstand ist Aalen.

Der Verein bezweckt:

1. 1. Verbreitung und Verbesserung des waidgerechten Fischens durch:
 - a) Hege- und Pflege des Fischbestandes in Vereinsgewässern
 - b) Abwehr- und Bekämpfung schädlicher Einflüsse und Einwirkungen auf den Fischbestand und die Gewässer
 - c) Beratung und Förderung der Mitglieder in allen mit der Fischerei zusammenhängenden Fragen durch Vorträge-, Kurse- und Lehrgänge.
 - d) Aktive Mitarbeit in Fragen des Umwelt-, Gewässer-, Natur- und Tierschutzes
2. 2. Schaffung von Angelmöglichkeiten und Unterstützung von Maßnahmen zur Erhaltung des Landschaftsbildes und natürlichen Wasserläufe
3. 3. Förderung der Vereinsjugend
4. 4. Förderung des Wurfturniersports (Casting)
5. 5. Einsatz für die Gesunderhaltung der Gewässer

Der Verein ist eine auf innere Verbundenheit und Liebe zur Natur aufgebaute Anglergemeinschaft. Seine Ziele verfolgt er ausschließlich und unmittelbar auf der Grundlage der Gemeinnützigkeit. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur zu satzungsmäßigen Zwecken verwendet werden.

Für Tätigkeiten im Dienst des Vereins können nach Vorstandsbeschluss- und Haushaltslage Vergütungen bis zu einer Höhe der steuerlichen Freibeträge bezahlt werden. Darüberhinausgehende Lohnaufwendungen sind von der Hauptversammlung zu genehmigen.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 2

Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus aktiven, passiven, jugendlichen und Ehrenmitgliedern.

- a) Aktives Mitglied kann derjenige werden, welcher das 18. Lebensjahr vollendet hat, unbescholten ist, sich für die Fischerei interessiert und im Besitz eines gültigen Fischereischeins ist.
- b) Passive Mitglieder sind solche, die den Verein ideell und materiell unterstützen und fördern (fördernde Mitglieder). Sie haben gegenüber dem Verein eingeschränkte Rechte und zahlen deshalb einen geringeren Mitgliedsbeitrag. Sie haben das Recht, an allen Versammlungen und Veranstaltungen des Vereins

teilzunehmen und die Einrichtungen und Anlagen des Vereins zu benützen.

- c) Minderjährige Mitglieder gehören vom 10. bis zum vollendeten 16. Lebensjahr der Jugendgruppe I und ab Beginn des 16. bis zum vollendeten 18. Lebensjahr der Jugendgruppe II an.

Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift der gesetzlichen Vertreter, die gleichzeitig als Zustimmung zur Wahrnehmung von Mitglieder-rechten und -pflichten gilt.

Diese verpflichten sich damit zur Zahlung der Mitglieds-beiträge bis zum Ablauf des Kalenderjahres, in dem der Minderjährige volljährig wird.

Generell beginnt jede Mitgliedschaft mit der schriftlichen Bestätigung der Aufnahme durch den Vorstand.

Damit wird die von der Mitgliederversammlung festgesetzte Aufnahmegebühr fällig.

- d) Ehrenmitglieder können auf Vorschlag des Vorstandes, Vereinsangehörige- oder Personen werden, die sich um die Förderung und Ziele des Vereins besondere Verdienste erworben haben. Sie genießen die Rechte der aktiven Mitglieder und sind von allen Vereinsbeiträgen und Gebühren befreit. Ihre Ernennung geschieht durch die Mitgliederversammlung mit 2/3 Stimmen-Mehrheit.

Die aktiven Mitglieder und die Ehrenmitglieder sind stimmberechtigt und wählbar.

Ehrennadeln werden ausgegeben:

- bei 15-jähriger Vereinszugehörigkeit: in Silber
- bei 25-jähriger Vereinszugehörigkeit: in Gold
- und bei besonderen Verdiensten

§ 3

Eintritt

Die Anmeldung zum Verein muss schriftlich bei dem Geschäftsführer erfolgen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Sie kann verweigert werden, wenn schwerwiegende Gründe gegen den Antragsteller vorliegen. Die Ablehnung eines Aufnahmeantrags muss nicht begründet werden.

§ 4

Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, durch freiwilligen Austritt, durch Streichung von der Mitgliederliste oder durch Ausschluss aus dem Verein. Verpflichtungen dem Verein gegenüber sind bis zum Ablauf des laufenden Geschäftsjahres zu erfüllen.

1. Austritt:

Der Austritt eines Mitgliedes kann nur schriftlich zum Schluss eines Geschäftsjahres unter Einhaltung einer vierteljährigen Kündigungsfrist erfolgen. Die Austritts-erklärung muss spätestens am 30. September beim Vorstand eingegangen sein. In begründeten Fällen, z.B. bei Wegzug oder sonstigen Härtefällen können Ausnahmen zugelassen werden. Über entsprechende Anträge entscheidet der Vorstand. Der früheste Austrittstag ist der Tag des schriftlichen Antrags.

2. Streichung von der Mitgliederliste:

Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zwei-maliger Mahnung mit seinen Zahlungsverpflichtungen im Rückstand ist. Die Streichung ist dem Mitglied mitzuteilen (siehe auch Geschäfts- und Zuständigkeitsordnung).

3. Ausschluss:

Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden:

- a) nach groben oder wiederholten Verstößen gegen die Satzung und die sonstigen Beschlüsse des Vereins
- b) wenn es unehrenhafte Handlungen begeht
- c) wenn es das Ansehen oder die Interessen des Vereins schädigt oder innerhalb des Vereins wiederholt bzw. erheblichen Anlass zu Streit oder Unfrieden gegeben hat.
- d) wenn es fischereirechtlichen Vorschriften- oder der Gewässerordnung zuwiderhandelt oder andere zu solchen Handlungen anstiftet
- e) wenn die Mitgliedschaft durch unwahre Angaben erschlichen worden sind

4. Erlöschen der Mitgliedschaft:

Mit dem Erlöschen der Mitgliedschaft verliert das ausgeschiedene Mitglied jeden Anspruch und alle Rechte an den Verein und dessen Vermögen.

Es haftet jedoch dem Verein für alle von ihm nicht erfüllten Verpflichtungen!

5. Tatbestände:

Tatbestände, die einen Ausschluss nicht rechtfertigen, ahndet der Schlichtungs- und Ehrenrat durch Maßregelung wie Verwarnungen-, Verweis-, Geldbuße- oder Entzug der Angelerlaubnis auf bestimmte Zeit usw. (siehe Schlichtungs- und Ehrenrats-Ordnung).

§ 5

Ausschlussverfahren

1. Das vom Vereinsausschluss bedrohte Mitglied ist vor einer Entscheidung vom Vorstand- oder des Schlichtungs- und Ehrenrats anzuhören, um ihm Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Leistet das Mitglied der Vorladung keine Folge, wird in seiner Abwesenheit entschieden.
2. Der Vorstand entscheidet über einen Ausschlussantrag mit Zwei-Drittel-Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Stimmenenthaltungen bleiben unberücksichtigt.
3. Dem ausgeschlossenen Mitglied ist ein schriftlicher Bescheid durch Einschreibbrief- unter Angabe der Gründe, die zum Ausschluss geführt haben, zu erteilen.

Der Bescheid muss eine Rechtsmittelbelehrung enthalten und vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter unterzeichnet sein.

4. Gegen den Ausschluss kann das betroffene Mitglied binnen 2 Wochen nach Zustellung des Bescheids schriftlich Berufung beim Ehrenrat einlegen, wenn das Verfahren nicht bereits über den Schlichtungs- und Ehrenrat behandelt wurde!

§ 6

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 7

Beitrag und Gebühren

Der Verein erhebt einen Jahresbeitrag von seinen Mitgliedern §2a - c. Dieser ist im Voraus bis spätestens 31.03. des jeweiligen Geschäftsjahres unaufgefordert an den Verein zu bezahlen. Bei Aufnahme von aktiven Mitgliedern oder von Jugendlichen in die Jugendgruppe II oder von passiven Mitgliedern, die erstmals aktives Mitglied werden wollen, ist eine Aufnahmegebühr zu entrichten.

Die Höhe der Aufnahmegebühr und die Jahresbeiträge beschließt die Hauptversammlung.

Der Vorstand kann auf schriftlichen Antrag den Jahresbeitrag oder die Aufnahmegebühr unter Abwägung der Vereinsinteressen ermäßigen oder erlassen.

§ 8

Organe des Vereins sind:

Mitgliederversammlung

Vorstandschaft

§ 9

Haftung der Organmitglieder und Vertreter

Die Haftung der Mitglieder der Organe, der besonderen Vertreter oder der mit der Vertretung beauftragten Vereinsmitglieder wird auf Vorsatz und

grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Werden diese Personen von Dritten zur Haftung herangezogen, ohne dass Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt, so haben diese gegen den Verein einen Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen zur Abwehr der Ansprüche sowie auf Freistellung von Ansprüchen Dritter.

§ 10

Vorstand/Geschäftsführung

Vorstand des Vereins gemäß § 26 BGB sind die beiden Vorsitzenden. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich und sie haben Einzelvertretungsbefugnis. Im Innenverhältnis vertritt der 2. Vorsitzende jedoch nur im Verhinderungsfall den 1. Vorsitzenden.

Der Gesamtvorstand des Vereins, der auf 3 Jahre gewählt wird, besteht aus:

dem 1. Vorsitzenden dem 2. Vorsitzenden

dem 1. Geschäftsführer

dem 2. Geschäftsführer

dem 1. Kassenwart

dem 2. Kassenwart und stellvertretenden Schriftführer

dem Schriftführer

dem Gewässerwart

dem Gerätewart und stellvertretenden Gewässerwart

dem Sport- und Jugendwart

dem IT-Verantwortlichem

Der Gesamtvorstand – in der Satzung auch als Vorstand oder Vorstandschafft bezeichnet – führt die Geschäfte des Vereins. Scheiden Vorstandsmitglieder während der Amtsperiode aus, so hat der Vorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen zu wählen. Der Gesamtvorstand tritt nach Bedarf zusammen und fasst seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden und dessen Verhinderung die Stimme seines Stellvertreters. Stimmenenthaltungen werden nicht berücksichtigt.

Dem Gewässerwart werden zur Betreuung und Kontrolle der Vereinsgewässer, entsprechend der Größe der Gewässer eine erforderliche Anzahl von Gewässeraufsehern beigegeben. Die Gewässeraufseher werden vom Vorstand auf 3 Jahre bestellt.

Dem Sport- und Jugendwart werden zur Betreuung der Jugendgruppen für je 15 Jugendliche 1 Hilfsjugendwart beigegeben. Die Hilfsjugendwarte werden vom Vorstand für 3 Jahre bestellt.

§ 11

Zuständigkeit des Vorstandes

Der Gesamtvorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.

Es haben folgende Aufgaben:

Der Vorsitzende bei dessen Verhinderung der 2. Vorsitzende beruft den Vorstand (§10) und die Versammlung (§13) ein, leitet die Versammlungen und hat für den Vollzug der gefassten Beschlüsse zu sorgen.

Die Geschäftsführer haben die bei ihnen eingehenden Zuschriften zu bearbeiten und in der nächsten Vorstands-sitzung bekannt zu geben. Dem 2. Geschäftsführer- und Pressewart obliegt zusätzlich die Pressebeobachtung. Er hat gute Verbindungen zu den Tageszeitungen und der Fachpresse (Fischereizeitung) herzustellen und zu pflegen. Er unterrichtet die Presse laufend über allgemeine Belange und Interessen der Fischerei sowie über das Vereins-geschehen, soweit es für die Ziele des Vereins und für die Unterrichtung der Öffentlichkeit notwendig und nützlich erscheint.

Die Kassenwarte sind verpflichtet, die Ausgaben ordnungs-gemäß getrennt nach Belegen, welche laufend zu nummerieren sind, zu verbuchen. Aus den Belegen müssen der Zweck und die Zahlung sowie der Tag der Zahlung ersichtlich sein. Der Kassenwart darf Zahlungen nur leisten, wenn diese vom Vorsitzenden angewiesen- oder genehmigt wurden.

Er haftet persönlich für die bei ihm aufbewahrten Beträge. Das Bankbuch bleibt in den Händen des Kassenwarts. Er hat dem Vorstand auf Verlangen jederzeit Einblick in seine Rechnungsführung zu gewähren.

Der Schriftführer ist für die Bearbeitung des Schriftverkehrs zusammen mit den Geschäftsführern verantwortlich. Er hat ferner über den Gang der Verhandlungen und über die gefassten Beschlüsse in den Vorstandssitzungen und Mitglieder- sowie Hauptversammlungen ein fortlaufendes Protokoll zu führen, das von ihm und dem Vorsitzenden zu unterzeichnen und bei der nächsten Vorstandssitzung vorzulegen ist.

Dem Gewässerwart obliegen die Überwachung und die Bewirtschaftung der Vereinsgewässer mit allen damit zusammenhängenden Angelegenheiten. Hier wird er von den Gewässeraufsehern unterstützt.

Fischsterben, Wasserverschmutzungen, Verfehlungen mit Mitgliedern, sowie sonstige wichtige Ereignisse sind dem Vorsitzenden unverzüglich zur Kenntnis zu geben.

Der Gerätewart und stellvertretende Gewässerwart ist verantwortlich für die Liegenschaften sowie für die Gerätschaften des Vereins. Er hat diese ordnungsgemäß zu verwalten. Er ist gleichzeitig Stellvertretender des Gewässerwarts.

Der Sport- und Jugendwart ist unter anderem für die Ausbildung der Vereinsmitglieder verantwortlich.

Zu seiner Entlastung in der Jugendarbeit werden ihm Hilfsjugendwarte beigegeben.

Im Interesse einer geordneten Geschäftsführung regelt der Vorstand die Zuständigkeiten und die Aufteilung der Geschäfte im Einzelnen in einer Geschäftsordnung und in besonderen Richtlinien, die für alle Vorstandsmitglieder und Hilfsorgane bindend sind.

Jedes Vorstandsmitglied ist verpflichtet, an den vom Vorsitzenden einberufenen Vorstandssitzungen teilzunehmen.

Rechnungsprüfer

Die nach § 13 bestellten Rechnungsprüfer haben die Kasse und die Jahresabrechnung zu prüfen und über den Befund in der Hauptversammlung Bericht zu erstatten.

§ 12

Festausschuss

Der Festausschuss besteht aus 8 Vereinsmitgliedern, die jeweils von der Hauptversammlung auf 3 Jahre bestellt werden. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, so wird dies bei der nächsten Mitgliederversammlung durch ein neues Mitglied ersetzt. Die Mitglieder des Festausschusses wählen aus ihren Reihen in offener oder geheimer Wahl einen Sprecher und einen Stellvertreter.

Der Festausschuss unterliegt der Aufsicht des 1. Vorsitzenden oder dessen Beauftragten. Die Festausschussmitglieder sind nicht Mitglieder des Vorstands. Die Aufgaben des Festausschusses sind in einer Geschäftsordnung geregelt.

§ 13

Versammlungen

Es wird jährlich mindestens eine Mitgliederversammlung einberufen, welche der erste Vorstandsvorsitzende, bei dessen Verhinderung sein Stellvertreter, leitet. Die Hauptversammlung findet alljährlich nach Schluss des Rechnungsjahres statt. Die Einladung mit der Tagesordnung ist den Mitgliedern mindestens 14 Tage vorher durch Rundschreiben bekannt zu geben.

Anträge zur Hauptversammlung sind mindestens 7 Tage vorher schriftlich beim Vorsitzenden einzureichen. Dringlichkeitsanträge sind zulässig, wenn sie von der Versammlung mit Zweidrittelmehrheit als solche anerkannt werden.

Der Hauptversammlung obliegt:

- a) die Entgegennahme der Jahresberichte des Vorsitzenden, des Kassenwarts und der übrigen Vereinswarte sowie des Berichts der Rechnungsprüfer und die Festsetzung des Haushaltsplans für das laufende Geschäftsjahr.
- b) die Entlastung des Vorstands
- c) die Wahl der Vorstandsmitglieder
- d) die Wahl der Schlichtungs- und Ehrenratsmitglieder e.) die Bestellung der 8 Festausschussmitglieder
- f) die Festsetzung der Beiträge und Gebühren (§7)
- g) die Bestellung von 2 Rechnungsprüfern für das neue Rechnungsjahr
- h) Beratung- und Beschlussfassung über vorliegende Anträge und/oder Satzungsänderungen

Eine außerordentliche Hauptversammlung ist einzuberufen, wenn wenigstens ein Drittel der Mitglieder die Einberufung vom Vorstand im Interesse des Vereins beschlossen wird. Die Hauptversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Einfache Stimmenmehrheit entscheidet, bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Stimmenenthaltungen bleiben unberücksichtigt.

§ 14

Pachtung von Gewässern

Den Mitgliedern ist es untersagt, Fischgewässer, an denen der Verein Interesse haben könnte, zu pachten oder käuflich zu erwerben, ohne ihr Vorhaben mit dem Vorsitzenden des Vorstands vorher zu besprechen.

Ist die Möglichkeit einer Pacht weiterer Fischgewässer für den Verein gegeben, so hat der Vorstand über diese Frage zu beschließen.

§ 15

Wahlen

Wählbar und wahlberechtigt sind die gemäß § 2 stimm-berechtigten Mitglieder.

Wählbar in den Ehrenrat siehe §18. Die Mitglieder des Gesamtvorstands und die Mitglieder des Ehrenrats werden einzeln in geheimer Wahl gewählt. Vorschläge für die Wahl erfolgen durch den Vorstand und durch die Mitglieder. Liegt nur ein Wahlvorschlag vor, kann durch Akklamation abgestimmt werden.

Zur Wahl vorgeschlagene Mitglieder haben vor Annahme einer Kandidatur ihre etwaige Mitgliedschaft und Tätigkeit in anderen Vereinen mit gleicher oder ähnlicher Zielsetzung der Versammlung bekannt zu geben.

Die in den Vorstand und in den Ehrenrat zu wählende Mitglieder sollen in der Hauptversammlung anwesend sein. Bei Abwesenheit muss eine schriftliche Zustimmungserklärung des Vorgeschlagenen vorliegen.

Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Erhält keiner der vorgeschlagenen Kandidaten die erforderliche Mehrheit, so findet zwischen den beiden Kandidaten mit der höchsten Stimmzahl eine Stichwahl statt. Dabei gilt der Kandidat als gewählt, der die meisten Stimmen auf sich vereinigen kann. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. Die Mitglieder des Vorstandes und des Ehrenrats werden auf die Dauer von drei Jahren gewählt; sie bleiben jedoch bis zur folgenden Neuwahl im Amt.

Die Gewählten haben unverzüglich zu erklären, ob sie die Wahl annehmen.

Der seitherige Vorstand und die Mitglieder des Ehrenrats sind wieder wählbar. Die Bestellung der Vorstandschaft ist nur dann widerruflich, wenn wichtige Gründe vorliegen.

§ 16

Satzungsänderung und Auflösung

Satzungsänderungen sind, unbeschadet der Bestimmungen des BGB § 32, Abs. 2, nur durch Beschluss einer Hauptversammlung möglich.

Der Beschluss erfordert eine Dreiviertelmehrheit der erschienenen Mitglieder. Dringlichkeitsanträge werden nicht zugelassen.

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Hauptversammlung beschlossen werden, in welcher mindestens zwei Drittel sämtlicher Mitglieder anwesend sein müssen. Finden sich weniger Mitglieder ein, so muss eine nochmalige Versammlung einberufen werden, die ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig ist. Für die Auflösung ist die Zustimmung von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder erforderlich.

Das nach Auflösung des Vereins und der Abwicklung der Verbindlichkeiten verbleibende Vereinsvermögen fällt der

Stadt Aalen für gemeinnützige Zwecke, zur Gesunderhaltung des Lebensraums Wasser, zu.

§ 17

Allgemeines

Jedes Mitglied ist verpflichtet, an den Versammlungen und Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.

Die Vorschriften über das Fischen in den Vereinsgewässern, die einzuhaltenden Mindestmaße und Schonzeiten, die Führung von Fanglisten und anderes werden in einer besonderen Gewässerordnung festgelegt, die vom Vorstand beschlossen wird.

In besonderen Fällen kann der Vorstand zeitlich begrenzte Beschränkungen beschließen. Diese Beschlüsse und die Gewässerordnung sind für alle Vereinsmitglieder bindend.

Jedes Mitglied hat die Vereinsinteressen jederzeit zu vertreten und die Organe zu unterstützen.

Jedes Mitglied ist im Interesse des Vereins verpflichtet, an den Vereinsgewässern die vom Vorstand jährlich nach Bedarf festgesetzte Zahl von Arbeitsstunden unentgeltlich zu leisten. Passive, Ehrenmitglieder, Schwerbeschädigte, sowie jugendliche Mitglieder der Jugend 1 und Jugend 2 sind von der Leistung befreit.

In Zweifelsfällen entscheidet der Vorstand.

Im übrigen ist, für jede nicht geleistete Arbeitsstunde, eine vom Vorstand festgesetzte Gebühr zu bezahlen.

Für Härtefälle gilt § 7.

§ 18

Schlichtungs- und Ehrenrat

Der Schlichtungs- und Ehrenrat- im folgenden Ehrenamt genannt, besteht aus 5 Aktiven und einem Ersatzmitglied die mindestens 5 Jahre dem Verein angehören und keine Funktion nach § 10 der Satzung innehaben und von keiner Maßregelung gemäß § 4 Ziffer 5 betroffen waren.

Diese sind von der Hauptversammlung für 3 Jahre zu wählen, (§ 15). Der Ehrenrat wählt einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter. Er ist verhandlungs- und beschlussfähig bei Anwesenheit von mindestens 3 Mitgliedern.

Er entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmen-gleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Die Entscheidung des Ehrenrats ist dem Vereinsvorsitzenden oder dem Stellvertreter sowie dem betroffenen Mitglied schriftlich mitzuteilen. Die Entscheidung des Ehrenrats ist endgültig. Der Ehrenrat wird im Rahmen der Satzung und der Schlichtungs- und Ehrenrats-Ordnung tätig.

Er hat die Aufgabe:

In seiner Eigenschaft als Schlichtungsausschuss alle Streitfälle unter den Mitgliedern zu schlichten, sobald er vom Vorstand oder einem Mitglied des Vereins dazu aufgerufen wird.

Auf Antrag des Vorstandes oder einem Mitglied des Vereins gemäß der Schlichtungs- und Ehrenrats-Ordnung Ehrenratsverfahren durchzuführen (§ 4 Ziffer 5 und § 5 Ziffer 4 der Satzung).

§ 19

Ermächtigung

Der 1. Vorsitzende des Vereins ist ermächtigt, etwaige zur Genehmigung der Satzung und zur Eintragung des Vereins erforderliche formelle Änderungen und Ergänzungen der Satzung vornehmen.

Diese Satzung wurde als Neufassung von der Hauptversammlung am 15.Jan.1989 verabschiedet.

Sie tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

-geändert durch Beschluss der Hauptversammlung am 23.Jan.1993

-geändert durch Beschluss der Hauptversammlung am 06.März 2009 und tritt mit Eintragung in das Vereinsregister vom 04.Nov.2009 in Kraft.

-geändert durch Beschluss der Hauptversammlung am 08.03.2025

Schlichtungs- und Ehrenrats-Ordnung

§ 1

Diese Schlichtungs- und Ehrenratsordnung ist Bestandteil der Vereinssatzung des Angelsportvereins Ostalb e.V., Sitz Aalen (§ 18 der Satzung).

§ 2

Der Schlichtungs- und Ehrenrat – nachfolgend Ehrenrat genannt- ist eine unabhängige und neutrale Einrichtung des Vereins und nicht den Weisungen des Vorstandes oder der Hauptversammlung unterworfen. Die Mitglieder des Ehrenrats üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.

§ 3

Der Ehrenrat als Schlichtungsausschuss hat Streitfälle unter den Mitgliedern zu schlichten, sobald er vom Vorstand oder von einem Mitglied des Vereins dazu aufgerufen wird.

Das Schlichtungsverfahren ist formlos. Im Falle der gütlichen Beilegung ist eine Niederschrift zu fertigen, von den Beteiligten zu unterschreiben und dem Vereinsvorstand zu übergeben.

Kommt eine Schlichtung nicht zustande, können die Beteiligten die Entscheidung des Vorstandes anrufen. Die Entscheidung des Vorstandes ist endgültig.

§ 4

Der Ehrenrat als Rechtsorgan hat auf Antrag des Vereins-vorstandes oder eines Vereinsmitgliedes Ehrenratsverfahren durchzuführen.

§ 5

Der Ehrenrat wird gem. § 18 der Satzung tätig.

§ 6

1. Ein Ehrenratsmitglied ist von einem Verfahren ausgeschlossen, wenn:

- er selbst durch den zu beurteilenden Tatbestand unmittelbar betroffen ist
- er in einem familienrechtlichen Verhältnis zu den beteiligten Parteien steht oder gestanden hat.

2. Ein Ehrenratsmitglied kann wegen Besorgnis der Befangenheit abgelehnt werden, wenn ein Grund vorliegt, der geeignet ist, Misstrauen gegen seine Unparteilichkeit zu rechtfertigen.

Der Ablehnungsantrag ist dem Vorsitzenden des Ehrenrats nach Eröffnung des Verfahrens und vor Beginn der Verhandlung (§ 8) schriftlich zur Kenntnis zu geben. Tritt ein Befangenheitsgrund erst im Verlaufe des Verfahrens zutage, so muss die Ablehnung sofort erklärt werden.

3. Über die Ausschließung und den Ablehnungsantrag entscheidet der Ehrenrat.

Das betroffene Ehrenratsmitglied wirkt bei der Entscheidung nicht mit. Es hat jedoch eine Stellungnahme zu den Ablehnungsgründen abzugeben.

Wird gegen den Vorsitzenden des Ehrenrats ein Ablehnungsantrag gestellt, so übernimmt die Leitung der Beratung und die Bekanntmachung der Entscheidung der gewählte Stellvertreter.

4. Anstelle des ausgeschlossenen oder abgelehnten Mitglieds tritt das Ersatzmitglied. Wurde der Vorsitzende abgelehnt, so übernimmt der gewählte Stellvertreter den Vorsitz.

§ 7

Der Ehrenrat hat in seiner Eigenschaft als Rechtsorgan:

1. in Ausschlussverfahren gem. § 4 Ziffer 3 und § 5 Ziffer 4 der Satzung über Berufungen endgültig zu entscheiden
2. die Befugnis, nachfolgende Maßregelungen gem. § 4 Ziffer 5 der Satzung in Anwendung zu bringen.
 - a) Verwarnung/Verweis mit oder ohne Auflagen
 - b) Geldbußen bis zu 500.- EUR
 - c) zeitweilige Entziehung von Vereinsrechten oder der Fischereierlaubnis in allen oder nur in bestimmten Vereinsgewässern und
 - d) mehrere der vorstehenden Möglichkeiten.

§ 8

Der Vorsitzende des Ehrenratsverfahrens gibt dem Beschuldigten, dem Antragsteller sowie dem Vorstand von der Eröffnung des Verfahrens Kenntnis. Die Mitteilung an den Beschuldigten muss die Beschwerdepunkte enthalten und die Aufforderung, sich innerhalb einer angemessenen Frist auf die Anschuldigungen unter Benennung von Zeugen und Angabe sonstigen Beweismaterials schriftlich zu äußern.

Sie muss ferner den Hinweis erhalten, dass eine Vertretung durch berufliche Rechtsvertreter unzulässig ist.

Der weitere Gang des Verfahrens wird vom Vorsitzenden des Ehrenratsverfahrens bestimmt. Er kann die nötigen Auskünfte und Nachforschungen schriftlich einholen oder einen Beisitzer hiermit beauftragen. Er kann auch den Weg der Vernehmung in einer Verhandlung beschreiten.

Sobald der Tatbestand als genügend geklärt angesehen werden kann, lädt der Vorsitzende des Verfahrens die Beteiligten zu einem Verhandlungstermin schriftlich ein.

Auch dem Vereinsvorsitzenden muss eine Mitteilung zugesandt werden, damit dieser selber im Termin erscheinen oder sich durch ein anderes Vorstandsmitglied vertreten lassen kann, wenn er es für nötig hält.

Zwischen der Absendung der Ladung durch eingeschriebenen Brief und dem Verhandlungstage muss eine Frist von mindestens 14 Tage liegen.

Die Ladung ist an die letzte dem Verein bekannte Anschrift der Beteiligten zu senden. Sie muss die Mitteilung enthalten, dass auch in Abwesenheit des Empfängers verhandelt, wird sowie auch entschieden wird.

Dem Beschuldigten ist auf seinen Antrag Einsicht in die Akten zu gewähren.

§ 9

Die Verhandlungen sind nicht öffentlich. Über Zulassung entscheidet der Ehrenrat.

§ 10

Die Urteilsfindung erfolgt in Abwesenheit der Beteiligten durch Abstimmung der erkennenden Mitglieder des Ehrenrates. Das Urteil ist schriftlich auszufertigen und zu begründen. Die erkennenden Mitglieder des Ehrenrates haben es zu unterzeichnen.

§ 11

Vor Ausschöpfung der vereinsinternen Instanzen ist der Rechtsweg vor den ordentlichen Gerichten unzulässig.

§ 12

Die Entscheidungen im Schlichtungs- und Ehrenrat erfolgen durch Stimmenmehrheit. Stimmenthaltungen sind nicht zulässig.

§ 13

Der Vorstand entscheidet durch Beschluss darüber, ob die Entscheidung des Ehrenrats in der Vereinsversammlung bekanntgegeben werden soll. Rechtskräftige Ordnungsmittel sind in die Mitgliederkarteikarten (A Ziffer 2 der Geschäfts und Zuständigkeitsordnung) einzutragen.

§ 14

Die Kosten des Verfahrens trägt die Vereinskasse. Ansonsten ist das Verfahren grundsätzlich kostenlos. Die Parteien haben keine Kostenersatzansprüche.